

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 124/09 B

L 30 AL 512/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 56 AL 5649/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin hält die Rechtsfrage für klärungsbedürftig, ob § 133 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nur anzuwenden ist, wenn der Versicherte mindestens einen Tag Arbeitslosengeld (Alg) nach dem Bescheid bezogen hat, welcher ein höheres wöchentliches Bemessungsentgelt zugrunde legt. Sie legt jedoch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht hinreichend dar.
- 4 In der Beschwerdebegründung wird zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit vorgetragen, die Antwort auf die Frage ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Der aus der Gesetzesbegründung ersichtliche Zweck der Norm gehe dahin, Arbeitslose bei Aufnahme einer geringer entlohten Beschäftigung vor Nachteilen zu schützen und insoweit Hemmnisse, die einer Rückkehr in das Erwerbsleben entgegenstehen könnten, zu beseitigen. Um diesem Gesetzeszweck nachzukommen, bedürfe es nicht des Bezugs von Alg; vielmehr sei lediglich erforderlich, dass Arbeitslosigkeit vorliege. Dem stehe indes der Gesetzeswortlaut entgegen. Offensichtlich sei somit der gesetzgeberische Wille nicht zutreffend umgesetzt worden.
- 5 Dieses Vorbringen genügt den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Es wird schon nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb im Gegensatz zum Gesetzeswortlaut, der verlangt, dass der Arbeitslose Alg "bezogen" hat, allein das Vorliegen von Arbeitslosigkeit ausreichen soll. Die Beschwerdebegründung lässt insoweit ein Eingehen auf das - teilweise vom Landessozialgericht (LSG) zitierte - Schrifttum vermissen, in dem übereinstimmend angenommen wird, für die Anwendung der Besitzstandsregelung des § 133 Abs 1 SGB III (inzwischen § 131 Abs 4 SGB III) sei der tatsächliche rechtmäßige Leistungsbezug erforderlich



(vgl Pawlak in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 11 RdNr 128; Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III, § 131 RdNr 86, Stand 2005; Rolfs in Gagel, SGB II/SGB III, § 131 SGB III RdNr 35, Stand 2009; Coseriu/Jakob, NK-SGB III, 3. Aufl 2008, § 131 RdNr 44; Brand in Niesel, SGB III, 4. Aufl 2007, § 131 RdNr 23). Da auch im Schrifttum jeweils die von der Beschwerdeführerin angeführte Gesetzesbegründung berücksichtigt ist, kann allein aufgrund des Beschwerdevorbringens nicht nachvollzogen werden, weshalb angenommen werden sollte, der gesetzgeberische Wille sei "offensichtlich" nicht umgesetzt worden.

- 6 Aus der Beschwerdebegründung erschließt sich auch nicht, inwiefern für den Fall, dass entsprechend der vertretenen Auffassung schon das Vorliegen von "Arbeitslosigkeit" ausreichen sollte, die Klägerin sich auf eine sie begünstigende Anwendung des § 133 Abs 4 SGB III berufen könnte. Denn in der Beschwerdebegründung wird im Rahmen der Sachverhalts-schilderung ausgeführt, dass der Klägerin Alg zunächst für die Zeit ab 1. April 2002 bewilligt wurde, sie jedoch schon ab 22. März 2002 arbeitsunfähig war. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern für die Zeit ab 1. April 2002 die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit iS der §§ 118, 119 SGB III in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgelegen haben könnte. In der Beschwerdebegründung fehlt insoweit auch ein Eingehen auf die im Tatbestand des LSG-Urteils erwähnte Tatsache, dass die Beklagte mit späterem Bescheid vom 17. April 2002 Alg für die Zeit ab 1. April 2002 abgelehnt hat. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich somit nicht eindeutig, ob die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage, dh in einem etwaigen Revisionsverfahren über die formulierte Frage unter Berücksichtigung der in der Beschwerdebegründung vertretenen Rechtsauffassung entschieden werden müsste.
- 7 Da es bereits aus den genannten Gründen an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit fehlt, kann offen bleiben, ob die Ausführungen der Beschwerdebegründung zur ausnahmsweise anzunehmenden Klärungsbedürftigkeit bei außer Kraft getretenem Recht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügen.
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

